

Fall "Die Müllverbrennungsanlage"

**WALTER BRECHLER
-RECHTSANWALT UND NOTAR -
SANDWEG 7
60316 FRANKFURT A.M.**

Frankfurt a.M., den 2.7.2008

An das
Verwaltungsgericht Frankfurt a.M.
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt a.M.

K L A G E

des Herrn Walter Gottschalk, Leostr. 14, 60323 Frankfurt a.M.

- Kläger -

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Brechler, Sandweg 7, 60316 Frankfurt a.M. -

g e g e n

das Land Hessen, vertreten durch den Präsidenten des Regierungspräsidiums Darmstadt, Wilhelminenstr. 1-3,
64283 Darmstadt

- Beklagter -

wegen Stilllegungsverfügung einer Müllverbrennungsanlage.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage mit folgendem Antrag:

Das beklagte Land wird verpflichtet, gegenüber der Firma "Altwert-Recycling-Verwertung" (ARV),
Bodenweg 11-17, 60323 Frankfurt a.M., hinsichtlich des derzeitigen Betriebes ihrer
Müllverbrennungsanlage einen Stilllegungsbescheid zu erlassen.

Begründung:

Der Kläger ist Eigentümer des Hauses Leostraße 14 in Frankfurt a.M., in dem er mit seiner Familie - seiner Ehefrau und einer 3- jährigen Tochter - lebt. In einer Entfernung von etwa 600 m zum Hause des Klägers betreibt die im Antrag genannte Firma einen Betrieb, in dem sie Reststoffe verschiedenster Art aufbereitet, verwertet und entsorgt. Mit Genehmigung des Beklagten wurde dort unter anderem auch normaler Hausmüll, dessen Verwertung nicht mehr möglich war, verbrannt.

Etwa seit dem Jahre 2007 - eine genauere Datierung ist dem Kläger leider nicht möglich - ist die ARV dazu übergegangen, nicht nur Hausmüll, sondern auch Sonderabfälle zu verbrennen. Um welche Abfälle es sich im Einzelnen handelt, lässt sich aus Sicht des Klägers mangels Detailkenntnissen nicht sagen. Es kann jedoch als gesicherte Erkenntnis gelten, dass die ARV einerseits sog. "Computerschrott", d.h. ausrangierte Computer, andererseits Medikamente und andere medizinische Abfälle (Arzthandschuhe, Spritzen etc.) verbrennt. Dies geschieht regelmäßig in der Weise, dass die genannten Abfälle von der ARV bei den Ärzten und Krankenhäusern bzw. bei den Computerfirmen abgeholt und unsortiert in die - ursprünglich nur für Hausmüll ausgerichtete und genehmigte - Verbrennungsanlage geleitet werden, wo sie dann verbrannt werden. Die entstehende Abgasfahne zieht über einen ca. 25 Meter hohen Schornstein ab, der giftige Rauch verteilt sich dann als feiner Staub auf den umliegenden Häusern.

Dieser Sachverhalt hat in den vergangenen Monaten in der Bevölkerung für erhebliche Unruhe gesorgt und auch in der Tagespresse einen entsprechenden Niederschlag gefunden. Ich verweise u.a. auf verschiedene Artikel in der *Frankfurter Rundschau* der Monate August 2007 bis Juni 2008.

Der Kläger wandte sich mit Schriftsatz vom 12.12.2007 an den Beklagten. Auf das in

- Anlage 1 -

in Ablichtung beigefügte Schreiben nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug.

Der Beklagte reagierte darauf durch das in

- Anlage 2 -

beigefügte Schreiben, mit dem er den Kläger um Verständnis bat, seinem Begehren auf Stilllegung indes nicht nachkam und auch sonst nichts unternahm.

Der Kläger sieht sich daher nunmehr gezwungen, vorliegende Klage zu erheben. Die Klage ist zulässig und begründet. Die Anlage ist nämlich nach Recht und Gesetz stillzulegen oder zu beseitigen.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, so wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Brechler
(Rechtsanwalt)

- Anlage 1 zur Klageschrift -

Walter Gottschalk
Leostr. 14
60323 Frankfurt a.M.

Frankfurt a.M., den 12.12.2007

Regierungspräsidium Darmstadt
- Staatliches Umweltamt Frankfurt -
Gutleutstr. 114
60327 Frankfurt a.M.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit fordere ich Sie auf, die Müllverbrennungsanlage der Firma AVR, Bodenweg 11-17, 60323 Frankfurt a.M., stillzulegen. Seit Jahren wird dort ordnungsgemäß Hausmüll verbrannt. Wie ich in den vergangenen Wochen den örtlichen Tageszeitungen habe entnehmen können, hat sich die Art des Mülls nunmehr aber erheblich verändert. So sollen jetzt aus Krankenhäusern und von Ärzten Tabletten und Spritzen sowie Computerschrott verbrannt werden.

Es liegt auf der Hand, das der Müll sich nach seiner Verbrennung in kleinen Rauchpartikeln überall niederschlägt. Ich bin der Ansicht, dass ich als unmittelbarer Nachbar einen gesetzlichen Anspruch darauf habe, nicht mit dieser Art Müll belästigt zu werden.

Der genannte Müll könnte im Übrigen problemlos in die nächste Sondermüllverbrennungsanlage verbracht und dort verbrannt werden.

Ich fordere Sie daher auf, dem Gesetz zu entsprechen und die Müllverbrennungsanlage der ARV zu schließen.

Hochachtungsvoll

Walter Gottschalk

- Anlage 2 zur Klageschrift -

**DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS DARMSTADT**

Frankfurt, 21.02.2008
Az.: G.375/07

Herr
Walter Gottschalk
Leostraße 14
60323 Frankfurt a.M.

- Staatliches Umweltamt Frankfurt -
Gutleutstr. 114
60327 Frankfurt a.M.
Tel.: 069/2714-5808
Fax: 069/2714-5000

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

hier: Ihr Schreiben vom 12.12.2007

Sehr geehrter Herr Gottschalk,

Ihr o.g. Schreiben habe ich zur Kenntnis genommen. Die Vorgänge bei der Firma ARV sind uns sehr wohl bekannt. Wir bemühen uns unabhängig von Ihren Anregungen und Hinweisen bereits seit längerem um eine für alle Seiten akzeptable Lösung der Problematik. Ich bitte jedoch um Verständnis, dass wir Ihnen derzeit keine weiteren Auskünfte erteilen können und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

i.A.

Fredenstein
(Verwaltungsangestellter)

**DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS DARMSTADT**

Darmstadt, 02.08.2008
Az.: G.375/07

An das
Verwaltungsgericht Frankfurt a.M.
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt a.M.

- Justizariat -
Wilhelminenstr. 1-3
64287 Darmstadt
Tel.: 06151/12550
Fax: 06151/126850

**In der Verwaltungsstreitsache
Gottschalk ./ Land Hessen (Az.: 3 K 463/08)**

beantragen wir,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist bereits unzulässig, da der Kläger kein Vorverfahren durchgeführt hat. Ein solches wäre gem. § 68 II VwGO bei einer Verpflichtungsklage zwingend erforderlich gewesen. Darüber hinaus fehlt dem Kläger die Klagebefugnis. Diese verlangt das Vorliegen eines subjektiven Rechts des Klägers. Der Kläger kann sich für sein Begehren indes allenfalls auf Vorschriften stützen, die im Interesse der Allgemeinheit ergangen sind und somit kein Recht für den Kläger hergeben.

Die Klage ist darüber hinaus auch unbegründet. Ein Anspruch des Klägers wäre allein aus § 20 BImSchG herzuleiten, dessen tatbestandliche Voraussetzungen jedoch nicht vorliegen. Insofern sei darauf verwiesen, dass die in dem Genehmigungsbescheid aus dem Jahre 1982 festgesetzten Höchstmengen niemals überschritten worden sind. Zwar hat sich die Art des Mülls in einem Umfang vermehrt, der in etwa dem Klägervortrag entspricht. Das hat jedoch im Rahmen des § 20 BImSchG keine Relevanz. Darüber hinaus steht die Entscheidung aus § 20 BImSchG im Ermessen der Behörde (vgl.: "soll") und ist damit keine Norm, die dem Kläger einen durchsetzbaren Anspruch bescheren könnte.

Ein vom Kläger angesprochenes Verbringen des Mülls in eine Sondermüllverbrennungsanlage wäre nach Auskunft der ARV zwar im Grunde möglich, verbietet sich jedoch wegen der für solche Transporte enorm hohen Kosten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass dem Beklagten die Problematik, die der Kläger dargelegt hat, durchaus bekannt ist. Er bemüht sich bereits seit längerem um eine Lösung der Problematik, die allen Seiten gerecht wird. Noch vor wenigen Tagen hat der Beklagte ein Gutachten in Auftrag gegeben mit der Fragestellung, ob sich bei der Verbrennung von Abfällen der genannten Art nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ergeben. Sobald das Ergebnis dieses Gutachtens vorliegt, wird dies dem Gericht unverzüglich mitgeteilt.

i.A.

Schlaumichl
(Oberregierungsrat)

Öffentliche Sitzung
der 3. Kammer
des Verwaltungsgerichts
Frankfurt a.M.
- 3 K 463 / 08 -

Frankfurt a.M., den 28.11.2008

In dem verwaltungsrechtlichen Verfahren

Anwesend

Vors. Richter am VG
Dr. Hellmer

des Herrn Walter
Leostr. 14, 60323 Frankfurt a.M.,

Klägers,

Richter am VG Mannke,
Richterin Meer
als beisitzende Richter

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Brechler aus Frankfurt a.M.

g e g e n

Frau Bülfeld,
Herr Bormann
als ehrenamtliche Richter,

das Land Hessen, vertreten durch
den Präsidenten des Regierungspräsidiums Darmstadt
64287 Darmstadt

Justizinspektor Klehmann
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Beklagter,

wegen Stilllegung einer Anlage

Beginn: 09.15 Uhr
Ende: 09.45 Uhr

erschieden bei Aufruf

1. der Kläger in Person
sowie Rechtsanwalt Brechler

2. für den Beklagten
Herr Verwaltungsassessor Schlaubeutel unter
Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte
Generalvollmacht

Der wesentliche Inhalt der Akten wird durch den Berichterstatter vorgetragen. Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Der Vertreter des beklagten Landes erklärt, es liege zwischenzeitlich das in der Klageerwiderung angekündigte Gutachten zu Fragen der Umweltbelastung vor. Der eingeschaltete Sachverständige habe bei der Verbrennung von Computerteilen und von medizinischen Abfällen erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Umwelt

festgestellt, mit denen nicht zu rechnen gewesen sei. Der Beklagte habe daraufhin Kontakt mit der Firma ARV aufgenommen und diese mehrfach nachdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die genehmigten Müllsorten und -mengen verbrannt werden dürften. Nachdem die Firma ARV diesen Weisungen - mutmaßlich aus wirtschaftlichen Gründen - nicht nachgekommen sei, habe sie am 14.10.2008 eine Stilllegungsverfügung erhalten. Da ein Rechtsbehelf nicht eingelegt wurde, sei die genannte Verfügung seit Mitte November bestandskräftig. Seit diesem Zeitpunkt werde auch kein Müll mehr verbrannt. Soweit bekannt ist, beabsichtige die Firma ARV, ihren Firmensitz in eine andere Stadt zu verlegen.

Der Kläger erklärte, dass sein Begehren damit befriedigt sei. Er erklärt den Rechtsstreit für erledigt.

Das beklagte Land widerspricht der Erledigungserklärung und trägt vor, eine Erledigung des Rechtsstreits sei nicht eingetreten, da die ursprüngliche Klage weder zulässig noch begründet gewesen sei. Es bestehe ein Interesse an einer Sachprüfung der ursprünglichen Klage, da in diesem Sachbereich zahlreiche Fälle mit ähnlich gelagerter Problematik anlägen. Für deren Entscheidung sei der Ausgang dieses Verfahrens von erheblicher Bedeutung.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

b.u.v.:

Die Entscheidung wird den Parteien zugestellt.

(Dr. Hellmer)

(Klehmann)

Vermerk für den / die Bearbeiter/in:

Die Rechtslage ist zu begutachten und die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt a.M. zu entwerfen. Die Formalia (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.

Die Klage ist am 4.7.2008 bei Gericht eingegangen und dem Beklagten am 7.7.2008 zugestellt worden.

Auf die Frage einer eventuell für erforderlich gehaltenen Beiladung ist nicht einzugehen.

Das KrW-/AbfG ist außer Betracht zu lassen. Gleiches gilt für § 16a HessAGVwGO.

Mit dem Regierungspräsidium Darmstadt hat die zuständige Behörde gehandelt.

Ein Streitwertbeschluss ist nicht zu entwerfen.

Sollte der/die Bearbeiter/in den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Laufe des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist.